



Marktgemeinde Sulz im Weinviertel

2224 Obersulz, Tel. 0 25 34 / 217, Fax DW 4
e-mail: gdesulz@wavenet.at

A

Sulz im Weinviertel,

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2006 beschlossen:

Verordnung über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren

der Gemeinde Marktgemeinde Sulz im Weinviertel

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des § 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, in der derzeit geltenden Fassung, Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 und der für die Gemeinde geltenden Kanalabgabenordnung zu erheben.

Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Der Bürgermeister

Franz Furher

angeschlagen am: 13. Dez. 2006

Franz Furher

abgenommen am: 29. Dez. 2006